

RS OGH 2007/1/31 8ObA85/06t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

AngG §26 Z1 III1a

GewO 1859 §82a lit a

Rechtssatz

Dann wenn der Arbeitgeber auf die vom Arbeitnehmer bekanntgegebenen Beschwerden vorweg damit reagiert, dass er dem Arbeitnehmer „vorerst“ eine diesem medizinisch zumutbare Tätigkeit zuweist, die der Arbeitnehmer widerspruchslös übernimmt und ausübt, und in weitere Folge auch zusichert, dem Arbeitnehmer nur für medizinisch zumutbare Tätigkeiten einzusetzen, kommt dem Arbeitnehmer ein Austrittsrecht aus gesundheitlichen Gründen nicht zu, bevor er nicht geltend macht, dass diese „vorerst“ zugewiesene Tätigkeit den Rahmen des Arbeitsvertrages überschreitet.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 85/06t

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121645

Dokumentnummer

JJR_20070131_OGH0002_008OBA00085_06T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at